

---

**Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Lachen**

---

(vom 3. Dezember 2013)

**Der Gemeinderat Lachen, gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes des Kantons Schwyz vom 12. Dezember 2012 und die kantonalen Richtlinien für den Sanitätsdienst der Gemeinden vom 1. Januar 2007, beschliesst:**

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Feuerwehr-Reglement beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

**I. Allgemeines****Art. 1 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschaden sowie bei Ereignissen, die einen Technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.
- <sup>2</sup> Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.
- <sup>3</sup> Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

**Art. 2 Zusammenarbeit**

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

**II. Zuständigkeit****Art. 3 Gemeinderat**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen im Rahmen der kantonalen Vorschriften über den Feuerschutz.
- <sup>2</sup> Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den kantonalen Feuerschutz.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission;
- b) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter; Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) für die Wahl des Materialwartes;
- d) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgaben und Entschädigungen an die Mitglieder der Feuerwehr;
- e) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission.

**Art. 4 Feuerwehrkommission, Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus maximal 7 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Ihr gehören von Amtes wegen der zuständige Gemeinderat, der Kommandant der Feuerwehr und dessen Stellvertreter an.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.

#### **Art. 5            Feuerwehrkommission, Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten und des Aktuars der Feuerwehrkommission;
- b) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes;
- c) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrkommandanten;
- d) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich

- a) der Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder;
- b) der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr.

Diese Verfügungen können innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat Lachen mittels Einsprache schriftlich angefochten werden.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) des Voranschlages und der Rechnung;
- b) der Festlegung der Ersatzabgaben und Feuerwehrbeiträge;
- c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen;
- d) der Wahl des Kommandanten der Feuerwehr, dessen Stellvertreter sowie des Materialwartes der Feuerwehr;
- e) der Aufsicht über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr.

#### **Art. 6            Kommando**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr wird durch ihren jeweiligen Kommandanten geführt. Ihm steht ein Vizekommandant als Stellvertreter zur Seite.

<sup>2</sup> Der Kommandant ist zuständig für:

- a) die Ausbildung und den Einsatz der gesamten Feuerwehr;
- b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
- c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte;
- d) die Beförderung der Kaderangehörigen nach kantonalem Reglement;
- e) die Oberaufsicht über die Löschgruppen in den Industrie- und Gewerbebetrieben in der Gemeinde (Ausbildung und Ausrüstung);
- f) die Aufsicht über die Abrechnungen von Sold- und Einsatzentschädigungen.

### **III. Organisation und Einsatz**

#### **Art. 7            Organisation**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr weist einen maximalen Sollbestand von 70 Mitgliedern auf.

<sup>2</sup> Sie ist wie folgt gegliedert:

- Kommando
- Ausbildungszüge (2-4 Züge)
- SEE – Zug

#### **Art. 8            Einsatz**

<sup>1</sup> Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem kantonalen Feuerschutzgesetz.

- <sup>2</sup> Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Über den Einsatz entscheidet das Feuerwehrkommando. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

#### **IV. Dienstpflicht**

##### **Art. 9            Feuerwehrpflicht**

- <sup>1</sup> Die Leistung der Feuerwehrpflicht und die Befreiung von der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz..
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:
- a) den Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr Lachen (mindestens 6 Übungen jährlich);
  - b) den Feuerwehrdienst in einer anerkannten Betriebs- oder Gemeindefeuerwehr einer direkt angrenzenden Nachbargemeinde (mindestens 6 Übungen jährlich);
  - c) die Entrichtung der Ersatzabgabe.

##### **Art. 10           Auszeichnung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr, das während 20, 30 und 40 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat, eine Anerkennung.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission kann Ehrenmitglieder der Feuerwehr ernennen.

#### **V. Ausrüstung und Ausbildung**

##### **Art. 11           Ausrüstung**

Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

- a) Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
- b) Die Fahrzeuge, die Gerätelokale und Gerätschaften der Feuerwehr dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.
- c) Der oder die von der Feuerwehrkommission bestellten Materialwarte haben alljährlich über sämtliches Feuerwehrmaterial ein Inventar aufzunehmen und hierüber dem Kommandanten und der Feuerwehrkommission Bericht zu erstatten.

##### **Art. 12           Ausbildung**

- <sup>1</sup> Neueingeteilte Angehörige der Feuerwehr haben den Einführungskurs des Kantons zu absolvieren.
- <sup>2</sup> Jährlich sind mindestens folgende Übungen von wenigstens 2 Stunden Dauer durchzuführen:
- a) 8 Mannschaftsübungen
  - b) 5 Kaderübungen
  - c) 6 Atemschutzübungen
  - d) 1 Hauptübung für die ganze Feuerwehr
- <sup>3</sup> Allfällige Spezialübungen können angeordnet werden.
- <sup>4</sup> Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine Mannschaftsübung ersetzen.

- <sup>5</sup> Die Übungstätigkeit wird im Jahresübungsplan des Feuerwehrkommandanten festgelegt.
- <sup>6</sup> Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Mannschaftsübungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.
- <sup>7</sup> Wer weniger als 6 der vorgeschriebenen Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.
- <sup>8</sup> Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- und Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

### **Art. 13 Verhalten der Dienstpflichtigen**

- <sup>1</sup> Jeder Feuerwehrangehörige ist zum Besuch der Übungen und zur Hilfeleistung bei Einsätzen verpflichtet.
- <sup>2</sup> Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.
- <sup>3</sup> Dispensationsgesuche sind rechtzeitig einzureichen und vom Feuerwehrkommandanten nur aus wichtigen Gründen wie Arbeit, Krankheit, Todesfällen, Militärdienst, Zivildienst und dergleichen zu bewilligen.
- <sup>4</sup> Verletzungen der dienstlichen Obliegenheiten werden durch die Feuerwehrkommission geahndet.

## **VI. Alarmwesen**

### **Art. 14 Alarmierung**

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach den kantonalen Vorschriften über den Feuerschutz und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

### **Art. 15 Pikettdienst**

Die Gemeindefeuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft einen Pikettdienst.

### **Art. 16 Fehlalarme**

- <sup>1</sup> Die Alarm-, Brandmeldeanlagen und Löscheinrichtungen sind sachgemäss zu unterhalten. Die Verantwortlichkeit liegt bei den Eigentümern der Anlagen.
- <sup>2</sup> Pro Kalenderjahr wird ein Fehl- oder Falschalarm ohne Kostenfolge zugestanden.
- <sup>3</sup> Die Kosten, welche beim Ausrücken der Feuerwehr zufolge Fehl- oder Falschalarmes entstehen, werden dem Verursacher kostendeckend in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

## **VII. Einsatzdienst- und Rapportwesen**

### **Art. 17 Kommandoordnung**

- <sup>1</sup> Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando. Er kann zu einem späteren Zeitpunkt durch einen ranghöheren Offizier abgelöst werden.
- <sup>2</sup> Ist die Schadenlage unter Kontrolle, ordnet der Einsatzleiter die sukzessive Entlassung der einzelnen Abteilungen und die Brandwache an.
- <sup>3</sup> Der zuständige Schadenplatzkommandant ist dafür besorgt, dass die eingesetzten Gerätschaften unverzüglich wieder in einsatzbereiten Zustand gebracht werden.

### **Art. 18 Rapporte**

Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission und dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

## **VIII. Besoldung, Entschädigung und Versicherung**

### **Art. 19 Besoldung**

Einsatz-, Übungs- und Pikettdienst werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

### **Art. 20 Entschädigung**

- <sup>1</sup> Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen werden mit einem Taggeld und Spesen durch die Gemeinde entschädigt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

### **Art. 21 Versicherung**

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

## **IX. Finanzierung**

### **Art. 22 Finanzierung**

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

### **Art. 23 Ersatzabgabe**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die vom steuerbaren Einkommen zu errechnende Ersatzabgabe nach Einkommensstufen alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird mit den ordentlichen Steuern erhoben.

### **Art. 24 Feuerwehrbeitrag**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung einen Feuerwehrbeitrag einführen, der von den Gebäude- und Anlageeigentümern erhoben wird.

- <sup>2</sup> Der von den Gebäude- und Anlageeigentümern zu erhebende Feuerwehrbeitrag wird nach dem Neubauwert bemessen. Er darf 0.25 Promille dieses Wertes nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> Die Gebäude- und Anlageeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Veranlagung des Feuerwehrbeitrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### **Art. 25            Rechtsmittel**

Verfügungen der Feuerwehrkommission über die Leistungen der Feuerwehrpflicht und Veranlagungsverfügungen über die Leistung der Ersatzabgabe und Feuerwehrbeiträge können schriftlich innert 20 Tagen seit Zustellung durch Einsprache beim Gemeinderat Lachen angefochten werden.

### **X. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26            Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Feuerwehr-Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz am 1. Januar 2014 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Feuer- und Schadenwehr-Reglement der Gemeinde Lachen vom 15. September 1995, ausser Kraft.

Vom Gemeinderat Lachen mit GRB Nr. 324 am 3. Dezember 2013 genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 21 am 14. Januar 2014 genehmigt.